

FAQ – Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG)

Entnahmen zur land- oder forstwirtschaftlichen Bewässerung

Achtung: Dringend zu tun!

- **umgehende Registrierung in der Fachanwendung eWaCent (siehe Ziffer 7)**
- **Abgabe der Prognoserklärung bis zum 15.04.2024 (siehe Ziffer 6)**

1) Was regelt das LWEntG grundsätzlich neu für die Landwirtschaft?

- Durch die Neufassung der Ausnahmeregelungen in § 1 Abs. 2 wird die Entgeltfreiheit für Entnahmen aus Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern zur land- oder forstwirtschaftlichen Bewässerung aufgehoben.
- Die Entgeltpflicht entsteht, wenn die Entnahmen die Bagatellgrenze (Grundwasser: 10.000 m³ pro Jahr und Entgeltpflichtigem / oberirdische Gewässer: 20.000 m³ pro Jahr und Entgeltpflichtigem) überschreiten.
- Das Entgelt wird nur für die entnommene Menge erhoben, welche die Bagatellgrenze überschreitet.

2) Wie hoch sind die Entgeltsätze?

- Die Höhe des Entgelts bemisst sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Entgeltsatz:
 - Entnahmen aus dem Grundwasser: 6 Cent je m³
 - Entnahmen aus oberirdischen Gewässern: 2,4 Cent je m³
- Für Wasser- und Bodenverbände gilt ein reduzierter Entgeltsatz:
 - Entnahmen aus dem Grundwasser: 3 Cent je m³
 - Entnahmen aus oberirdischen Gewässern: 1,2 Cent je m³

3) Wer ist entgeltpflichtig?

- Entgeltpflichtiger ist der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung bzw. derjenige, der ohne die erforderliche wasserrechtliche Zulassung Wasser entnimmt.
- Im Verbandsgebiet von Wasser- und Bodenverbänden ist zu differenzieren zwischen Wasserentnahmen, für die der Wasser- und Bodenverband Zulassungsinhaber ist, und solchen Wasserentnahmen im Verbandsgebiet, für die Einzelne Zulassungsinhaber sind.

4) Wonach bemisst sich das Entgelt?

- Das Entgelt bemisst sich nach der im Kalenderjahr tatsächlich entnommenen Wassermenge, nicht danach, was nach der wasserrechtlichen Zulassung entnommen werden darf.
- Umfasst sind auch die Wassermengen, die nicht vom Entgeltpflichtigen selbst, aber mit seinem Einverständnis entnommen werden.

5) Wer muss eine Erklärung abgeben?

- Inhaber von Zulassungen für Entnahmen oberhalb der Bagatellgrenze (10.000 m³ pro Jahr für Entnahmen aus Grundwasser und/oder 20.000 m³ pro Jahr für Entnahmen aus oberirdischen Gewässern) haben als potentiell Entgeltpflichtige eine Erklärung abzugeben, auch wenn die tatsächliche Entnahmemenge unterhalb der Bagatellgrenze liegt.
- Soweit tatsächlich weniger Wasser entnommen wird und das Wasserrecht entsprechend angepasst wird, ist keine Erklärung mehr erforderlich (siehe auch Ziffer 13).
- Diejenigen, die ohne die erforderliche wasserrechtliche Zulassung Wasser oberhalb der Bagatellgrenze entnehmen, sind ebenfalls erklärungsspflichtig.

6) Wann ist was zu erklären?

a) Prognose

- Grundsätzlich ist jährlich bis zum 1. März die zu erwartende Jahresmenge im laufenden Veranlagungsjahr (Prognose) anzugeben. Die Prognose bezieht sich immer auf die erwartete gesamte Entnahmemenge je Entgeltpflichtigen (**Summe aller Wasserfassungen**).
- Besonderheiten im Startjahr 2024:
 - In 2024 kann **optional bei der Prognosemeldung eine „Null“** eingetragen werden. Dann legt die zuständige SGD für 2024 noch keine Vorauszahlung fest. Die „Nullmeldung“ für 2024 hat allerdings zur Folge, dass im Jahr 2025 sowohl das Entgelt für 2024 als auch die Vorauszahlung für 2025 zu zahlen sein wird. Deshalb steht es den Entgeltpflichtigen frei, auch 2024 schon die erwartete Entnahmemenge abzuschätzen, auf deren Grundlage dann bei Plausibilität eine Vorauszahlung festgesetzt wird.
 - Die Prognoseerklärung (Schätzung oder „Null“) muss **bis 15. April 2024** erfolgen.

- ACHTUNG: Wird keine Prognoseerklärung abgegeben, muss die Behörde eine Schätzung der erwarteten Entnahmemenge vornehmen und auf dieser Grundlage eine Vorauszahlung festlegen.
- Ab 2025 kann zur Erleichterung der Prognosemeldung auf die Daten des Vorjahres Bezug genommen werden.
- Die Prognosemeldung ist elektronisch über die Fachanwendung eWaCent abzugeben (siehe dazu Ziffer 7). Bei der Eingabe ist Folgendes zu beachten:
 - Soweit die Entnahme nicht verbandlich organisiert erfolgt, ist regelmäßig nur ein Wert einzutragen. Bei Wasser- und Bodenverbänden ist dieser Wert im Feld „Bewässerung durch WBV“ zu wiederholen.

The screenshot displays the eWaCent web application interface. On the left is a navigation menu with a tree structure under 'Aktive Erklärungen'. The 'Prognosen' folder is highlighted with a red circle, and 'Prognose 2024' is selected. The main content area is divided into two sections: 'Erfasste Daten für 2023' and 'Prognosedaten für 2024'. The 2023 section shows zero values for all water extraction categories. The 2024 section, outlined with a red rectangle, shows input values: 'Grundwasser gesamt (m³/a): 100.000' and 'Bewässerung durch WBV (m³/a): 100.000' in the groundwater section, and zero values for all categories in the surface water section. The 'Bewässerung durch WBV' field is highlighted with a blue box.

Erfasste Daten für 2023		Prognosedaten für 2024	
Entnahmemengen Grundwasser		Entnahmemengen Grundwasser	
Grundwasser gesamt (m³/a):	0	Grundwasser gesamt (m³/a):	100.000
davon werden verwendet zur:		davon werden verwendet zur:	
Durchlaufkühlung (m³/a):	0	Durchlaufkühlung (m³/a):	0
Kühlung KWK-Anlagen (m³/a):	0	Kühlung KWK-Anlagen (m³/a):	0
Gew./Aufb. Bodenschätze (m³/a):	0	Gew./Aufb. Bodenschätze (m³/a):	0
davon sind:		davon sind:	
entgeltfreie Entnahmen (m³/a):	0	Bewässerung durch WBV (m³/a):	100.000
		davon sind:	
		Entgeltsfrei (m³/a):	0

Entnahmemengen Oberflächenwasser		Entnahmemengen Oberflächenwasser	
Oberflächenwasser gesamt (m³/a):	0	Oberflächenwasser gesamt (m³/a):	0
davon werden verwendet zur:		davon werden verwendet zur:	
Durchlaufkühlung (m³/a):	0	Durchlaufkühlung (m³/a):	0
Kühlung KWK-Anlagen (m³/a):	0	Kühlung KWK-Anlagen (m³/a):	0
Gew./Aufb. Bodenschätze (m³/a):	0	Gew./Aufb. Bodenschätze (m³/a):	0
davon sind:		davon sind:	
entgeltfreie Entnahmen (m³/a):	0	Bewässerung durch WBV (m³/a):	0
		davon sind:	
		Entgeltsfrei (m³/a):	0

- Besonderheiten im Startjahr:
 - Tragen Sie im Feld Bemerkungen „Prognose erfasst“ ein und drücken Sie auf „Speichern“ (damit ist für Sie alles erledigt).
 - Bitte im Jahr 2024 nicht selbst die Erklärung einreichen, da dies im Jahr 2024 in der Fachanwendung zu Fehlern führen würde.

Elektronische Fachanwendung „eWaCent“ – Erfassung der Prognose

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Prognose 2024

Prognosedaten für 2024

Entnahmemengen Grundwasser

Grundwasser gesamt (m³/a): 100.000

davon werden verwendet zur:

Durchlaufkühlung (m³/a): 0

Kühlung KWK-Anlagen (m³/a): 0

Gew./Aufb. Bodenschätze (m³/a): 0

Bewässerung durch WBV (m³/a): 100.000

davon sind:

entgeltfreie Entnahmen (m³/a): 0

Entnahmemengen Oberflächenwasser

Oberflächenwasser gesamt (m³/a): 0

davon werden verwendet zur:

Durchlaufkühlung (m³/a): 0

Kühlung KWK-Anlagen (m³/a): 0

Gew./Aufb. Bodenschätze (m³/a): 0

Bewässerung durch WBV (m³/a): 0

davon sind:

entgeltfrei (m³/a): 0

Verrechnungen

Energieeffizienzanalysen (LVENIG §4 Abs. 1 Nr. 1) (€): 0

Errichtung/Erweiterung von Anlagen (LVENIG §4 Abs. 1 Nr. 2) (€): 0

Landwirtschaftliche Kooperationen (LVENIG §4 Abs. 2) (€): 0

Digitale Messanrichtungen (LVENIG §4 Abs. 3) (€): 0

Bitte achten Sie für den Fall, dass Sie in der Prognose auch entgeltfreie Entnahmemengen berücksichtigt und in Abzug gebracht haben, für diese entgeltfreien Entnahmemengen auch den jeweilige Ausnahmestand i.S.v. §1 Abs. 2 Ziff. 1 - 12 in den Erläuterungen an.

Erläuterungen

Prognose 2024 erfasst

Verbleibende Zeichen 1000/1000

Prognose zurücksetzen **Speichern**

- Ab 2025 können Sie die Prognose dann selbst einreichen.

b) Erklärung

- Der Entgeltpflichtige hat jährlich bis zum 1. März (**erstmalig bis 01.03.2025**) eine Erklärung über die im vorherigen Kalenderjahr entnommenen Wassermengen **für jede Wasserfassung** abzugeben.
- Die Erklärung muss insbesondere enthalten
 - Herkunft (Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern),
 - Menge des tatsächlich entnommenen Wassers sowie
 - Art und Ort der Mengenermittlung.
- Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die der Erklärung beizufügen sind.
- Die rechtswirksame Erklärung kann ausschließlich über die elektronische Fachanwendung „eWaCent“ (siehe dazu Ziffer 7) abgegeben werden (ab sofort möglich).

Elektronische Fachanwendung „eWaCent“ – Ausblick auf 2025

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Navigation

Aktive Erklärungen

- 2024 (in Bearbeitung)
- Entnahmemengen
- TestWVB
- Verrechnungen
- Prognosen
- Prognose 2025
- Anlagen
- Einreichen
- 2023 (in Bearbeitung)
- 2020 (in Bearbeitung)
- 2019 (in Bearbeitung)
- 2018 (eingereicht)
- 2017 (eingereicht)
- 2016 (eingereicht)

Archivierte Erklärungen

Verwaltung Entnehmer

Wasserfassungen des Entnehmers TestWVB

(zuletzt bearbeitet am: 25.01.2024 17:38 von: J M)

WFG-Nr.	WFG-Bezeichnung	Herkunft	Entnahmemenge (m³/a)	Enthalten in	Zuletzt gespeichert am:
309000003	TEST für eWaCent	GW	120.000	-	25.01.2024
309999923	TEST 2 für eWaCent	OW	222.222	-	27.11.2023

Entnahmemengen der Wasserfassung

Allgemeines

Bezeichnung: TEST für eWaCent

Herkunft: Grundwasser

Enthalten in: -

Digitales Wasserbuchblatt: [nicht verfügbar](#)

WFG in Betrieb: Ja

Entnahmeangabe

Keine Entnahme im aktuellen Veranlagungsjahr: ☐

Berechnungsgrundlagen

Art der Ermittlung: gemessen

Ort der Ermittlung: Wasserfassung

Bemerkung:

Entnahmemengen

Entnahmemenge gesamt (m³/a): 120.000

a) davon mit reduziertem Entgeltsatz zur:

Durchlaufkühlung (m³/a): 0

Durchlaufkühlung KWK-Anlagen (m³/a): 0

Aufb./Gew. von Bodenschätzen (m³/a): 0

Bewässerung durch WBV (m³/a): 120.000

b) davon:

Entgeltsfrei (m³/a): 0

[Begründung](#)

keine Angaben

- Die in eWaCent angezeigten Wasserfassungen werden aus einer Stammdatenverwaltung der Wasserwirtschaft angezeigt.
Die potentiell Entgeltpflichtigen erhalten zu Beginn eine Übersicht zu den dort erfassten Daten mit der Bitte um ggf. erforderliche Korrekturen. Die unter Ziffer 21 angeführten Ansprechpartner stehen für Nachfragen zur Verfügung.
- Die Erfassung der Wassermengen für jede Wasserfassung mit den dazugehörigen Angaben, wie beispielsweise Art und Ort der Ermittlung kann wie oben dargestellt durch Anklicken jeder einzelnen Wasserfassung erfolgen oder alternativ durch die Erfassung aller Daten in einer excel-Tabelle, die dann in das Programm importiert werden kann. Dazu ist die Verwendung der in eWaCent hinterlegten excel-Vorlage erforderlich. Diese beinhaltet bereits alle Wasserfassungen des jeweiligen Entgeltpflichtigen.

Navigation

Aktive Erklärungen

- 2024 (in Bearbeitung)
 - Entnahmemengen
 - Verrechnungen
 - Prognosen
 - Anlagen
 - Einreichen
- 2023 (eingereicht)
- 2020 (in Bearbeitung)
- 2019 (in Bearbeitung)
- 2018 (eingereicht)
- 2017 (eingereicht)
- 2016 (eingereicht)

Archivierte Erklärungen

Verwaltung Entnehmer

Übersicht der Erklärung des Veranlagungsjahres 2024
 Test_Entgeltpflichtiger (Entgelts-Nr.: 148600)

Übersicht Basisdaten

Veranlagungsjahr: 2024 Anzahl Wasserfassungen: 2 zuletzt bearbeitet am: 29.02.2024 zuletzt bearbeitet von: J M
 Anzahl Entnehmer: 1 Status: in Bearbeitung Prognose: angegeben

Summe Entnahmemengen im Veranlagungsjahr

Grundwasser (m³/a): 60.000
 Oberflächenwasser (m³/a): 80.000
 Durchlaufkühlung (m³/a): 100.000
 KWK-Anlagen (m³/a): 0
 Bodenschätze (m³/a): 0
 Bewässerung durch WBV (m³/a): 0
 Entgeltsfrei (m³/a): 0
 Freimenge Grundwasser (m³/a): 10.000
 Freimenge Oberflächenwasser (m³/a): 20.000

Summe Verrechnungen im Veranlagungsjahr

Energieeffizienzanalysen (LWEntG §4 Abs. 1 Nr. 1): 0,00 €
 Errichtung/Erweiterung von Anlagen (LWEntG §4 Abs. 1 Nr. 2): 0,00 €
 Landwirtschaftliche Kooperationen (LWEntG §4 Abs. 2): 0,00 €
 Digitale Messeinrichtungen (§ 4 Abs. 3 LWEntG): 0,00 €

Import Entnahmemengen (Excel-Datei)

Export Vorlage **Datei auswählen** Keine ausgewählt

Import Entnahmemengen

Erklärung

Aus den Angaben in dieser Erklärung errechnet sich unter Berücksichtigung der Freimenge/n ein Entnahmeentgelt von **2.065,17 €** für das vorangegangene sowie eine Vorauszahlung von **3.583,52 €** für das laufende Veranlagungsjahr.

Bitte beachten: Um die Erklärung abzuschließen betätigen Sie bitte den Button "Einreichen" und nach Ausfüllen der Formulkopfdaten den Button "OK".



Wasserfassungen-148600 (2).xls [Schreibgeschützt] [Kompatibilitätsmodus] - Excel

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	T	V
1															
2															
3															
4															
5															
6		Entnehmer	Wasserfassung	Wasserfassung Nr.	Entnahmemenge gesamt	davon Durchlaufkühlung	davon KWK-Anlagen	davon Bodenschätze	davon Entgeltsfrei	Begründung	Art der Ermittlung	Ort der Ermittlung	Kommentar	Keine Entnahme	Enthalten in
7		TestWVB	TEST für eWaCent:	309000003	30.000					keine Angaben	gemessen	Wasserfassung		☐	
8		TestWVB	EST 2 für eWaCent:	309999923						keine Angaben	Sonstige	Sonstige		☐	
9															
10															
11															
12															

7) Wie erfolgt die Registrierung im Fachportal eWaCent?

- Die elektronische Fachanwendung erreichen Sie unter www.ewacent.rlp.de
- Sie müssen sich zunächst als Nutzer registrieren. Hierzu beantragen Sie einen Zugang:



eWaCent

Anmelden **Zugang beantragen** Passwort vergessen

Benutzername:

Passwort:

Zur Anmeldung bei dem Fachverfahren eWaCent ist eine Registrierung erforderlich. Sollten Ihnen noch keine Anmeldedaten vorliegen, nutzen Sie bitte das Formular unter "Zugang beantragen".

Anmelden

Dazu erfassen Sie die erforderlichen Angaben in der entsprechenden Datenmaske:

The image shows a web form titled 'eWaCent'. At the top, there are three tabs: 'Anmelden', 'Zugang beantragen' (which is selected), and 'Passwort vergessen'. Below the tabs, there are several input fields: 'Entgeltspflichtiger:', 'Vorname:', 'Nachname:', 'E-Mail:', 'Telefon:', 'Funktion:', 'Benutzername:', 'Passwort:', 'Passwort Wdh.:', and 'Captcha Code:'. Each field has a corresponding text input box. Below the 'Captcha Code' field, there is a captcha image showing the text '2d6rm' with a line through it. Below the captcha image is a button labeled 'Neu laden'. At the bottom right of the form is a button labeled 'Zugang beantragen'. In the bottom left corner, the version number 'v1.9.3' is displayed.

Bei Einzelentnehmern sind „Entgeltspflichtiger“ und „Vorname/Nachname“ identisch.

Bei Wasser- und Bodenverbänden ist bei „Entgeltspflichtiger“ der Verbandsname einzutragen, „Vorname/Nachname“ beziehen sich auf den Verbandsvorsteher.

8) Welche Nachweise der Wassermenge sind zulässig?

- Grundsätzlich ist die entnommene Wassermenge durch **kontinuierliche Messungen** geeigneter Messeinrichtungen (insbes. Wasserzähler) vom Entnehmer nachzuweisen. Eine analoge Wasseruhr ist dafür ausreichend. Der Nachweis kann z. B. durch ein Bild des Wasserzählers am Anfang und am Ende des Jahres (mit Zählernummer und Zählerstand) erfolgen.
- Ist keine Mengenmesseinrichtung vorhanden, ist eine zeitnahe Nachrüstung erforderlich. **Übergangsweise** kann die Entnahmemenge auf andere Weise nachgewiesen werden (z. B. anhand von Pumpenleistung und Betriebsstunden oder über die Größe der Regnerdüsen). Bei Unsicherheiten sollte möglichst rechtzeitig eine Abstimmung mit der SGD erfolgen, die zur erforderlichen Dokumentation berät. Von der SGD erstellte Musterdatenblätter für die verschiedenen Nachweisführungen können zur Erleichterung genutzt werden.
- Ausnahmsweise kann in Einzelfällen **dauerhaft eine andere Art des Mengennachweises** zugelassen werden, insbesondere wenn die Nachrüstung technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

- Die Musterdatenblätter zur Dokumentation der Messung/Berechnung der Entnahmemengen können unter <https://mkuem.rlp.de/themen/wasser/informationen-zum-wassercent> abgerufen werden.
- Die Dateien sind in eWaCent als Anlagen hochzuladen.



9) Wie läuft die Plausibilisierung der Erklärungen bei den Behörden?

Die Plausibilisierung der abgegebenen Erklärungen erfolgt bei den SGDen anhand vorhandener Daten, insbesondere

- dem Wasserrecht,
- einem Vergleich mit dem Vorjahr,
- durchschnittlichen Beregnungsmengen für die angepflanzte Kultur,
- dem Jahresniederschlag (Trocken- oder Nassjahr) oder
- alten Messwerten.

10) Welche Folgen hat eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegebene Erklärung?

- In diesem Fall kann die Festsetzungsbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen. Dabei ist im Regelfall die im Bescheid zugelassene Höchstmenge (m^3/Jahr) zugrunde zu legen.
- Sind nur höchst zulässige Tagesmengen in der Zulassung festgelegt, erfolgt die Schätzung aufgrund einer Hochrechnung auf den Veranlagungszeitraum mit einem angemessenen Abschlag für Zeiträume ohne Wasserentnahmen (ggf. unter Zugrundelegung durchschnittlicher Beregnungsdaten).
- Die Verletzung der Erklärungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann (§ 8 Abs. 2 LWEntG).
- Die Strafvorschriften der Abgabenordnung über Steuerhinterziehung sind grundsätzlich entsprechend anwendbar (Prüfung im Einzelfall).

11) Was und wie kann verrechnet werden?

- Auf Antrag des Entgeltpflichtigen können 75 v. H. der Aufwendungen für die Installierung geeigneter Einrichtungen zur digitalen Mengenerfassung (Investitionskosten) mit dem Wasserentnahmeentgelt, das in demselben Veranlagungszeitraum anfällt, in dem die Messeinrichtung erworben wurde, und dem Entgelt der beiden darauffolgenden Veranlagungszeiträume, verrechnet werden.
- Eine **vorherige** Abstimmung der Investition mit der SGD wird empfohlen.
- Für analoge Messgeräte besteht keine Verrechnungsmöglichkeit.
- Der Verrechnungsantrag ist in eWaCent anzulegen. Belege sind hochzuladen.

The screenshot shows the 'Neue Maßnahme anlegen' (Create new measure) form in the eWaCent system. The left sidebar contains a 'Navigation' menu with options like 'Aktive Erklärungen', '2024 (in Bearbeitung)', 'Entnahmemengen', 'Verrechnungen', 'Neue Maßnahme anlegen', 'E', 'A', 'L', 'M', 'Prognosen', 'Anlagen', and 'Einreichen'. The main form area has the following fields: 'Erklärung-Nr.: 1486-EK-020', 'Bezeichnung:' (empty), and 'Maßnahme-Art: Digitale Messeinrichtungen' (selected from a dropdown menu, which is highlighted with a red rectangle). A 'Speichern' (Save) button is located below the dropdown.

The screenshot shows the 'Maßnahme bearbeiten' (Edit measure) form in the eWaCent system. The left sidebar is identical to the previous screenshot. The main form area displays the following information: 'Maßnahme-Nr.: 1486-MA-039', 'Bezeichnung: M', 'Maßnahme-Art: Digitale Messeinrichtungen', and a checkbox for 'Vorsteuerabzug berechtigt:' which is currently unchecked. Below this is a table titled 'Kosten im Veranlagungsjahr' (Costs in the assessment year). The table has columns for 'Rechnungsdatum', 'Rechnungssteller', 'Beleg-Nr.', 'Zahlungsgrund', and 'Betrag (brutto)'. It contains two rows of data: one for 05.12.2023 from 'M' for 1.111,00 €, and another for 10.10.2024 from 'Firma X' for 20.000,00 €. A 'Gesamtkosten' (Total costs) row at the bottom shows 21.111,00 €. Above the table are buttons for 'Neue Rechnung anlegen', 'Download Excel-Vorlage', 'Datei auswählen', 'Keine ausgewählt', and 'Kosten importieren'. A 'Maßnahme löschen' (Delete measure) button is at the bottom left.

Rechnungsdatum	Rechnungssteller	Beleg-Nr.	Zahlungsgrund	Betrag (brutto)
05.12.2023	M	M	m	1.111,00 €
10.10.2024	Firma X	23	Messeinrichtung	20.000,00 €
Gesamtkosten				21.111,00 €

12) Wie wird das Entgelt festgesetzt und wann ist es fällig?

- Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

a) Vorauszahlung

- Für den laufenden Veranlagungszeitraum ist eine Vorauszahlung zu entrichten.
- Die Vorauszahlung legt die obere Wasserbehörde (SGD) jährlich durch Vorauszahlungsbescheid fest.
- Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des im Vorjahr festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages auf der Grundlage der hierzu erfolgten Prognosemeldung des Entgeltpflichtigen (siehe Ziffer 6a)).
- Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli fällig, nicht aber vor Ablauf eines Monats nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides.

b) Festsetzung

- Das Entgelt wird jährlich durch schriftlichen Festsetzungsbescheid der oberen Wasserbehörde (SGD) festgesetzt.
- Grundlage für die Festsetzung ist die Erklärung des Entgeltpflichtigen (siehe dazu Ziffer 6b)), die durch die SGD plausibilisiert wird (siehe dazu Ziffer 9).
- Die geleistete Vorauszahlung wird bei der Festsetzung verrechnet. Ist mehr vorausgezahlt worden, als abschließend festgesetzt wird, erfolgt eine Erstattung.
- Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

13) Was ist zu tun, wenn weniger als 10.000 m³ Grundwasser entnommen werden?

- Inhaber von Zulassungen für Entnahmen unterhalb der Bagatellgrenze sind nicht erklärungsspflichtig. Auflagen aus den wasserrechtlichen Erlaubnissen bleiben davon jedoch unberührt.
- Inhaber von Zulassungen für Entnahmen oberhalb der Bagatellgrenze werden im Startjahr als potentiell Entgeltpflichtige zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert. Sie haben eine Erklärung abzugeben, auch wenn die tatsächliche Entnahme im Bezugsjahr unterhalb der Bagatellgrenze liegt.
- Ggf. erfolgt durch die SGD eine Anpassung des Wasserrechts, soweit sich nach repräsentativer Zeit zeigt, dass das Recht in dem bisherigen Umfang nicht (mehr) erforderlich ist. Das Erfordernis z.B. zur Deckung von Bedarfsspitzen

wird dabei im Einzelfall geprüft. Soweit eine Anpassung des Wasserrechts (unterhalb Bagatellgrenze) erfolgt, ist keine Erklärung mehr erforderlich.

14) Was ist zu tun, wenn Grundstücke verpachtet wurden?

- Entgeltpflichtiger ist immer der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung.
- Bei Verpachtung geht das Wasserrecht regelmäßig nicht auf den Pächter über, weil die Verpachtung die Eigentumsstellung unberührt lässt. Deshalb wird der Pächter auch nicht in das Wasserbuch eingetragen.
- In Betracht kommt eine Übertragung des Wasserrechts auf den Pächter für die Zeit des Pachtvertrags. Als Inhaber des Wasserrechts würde dieser dann entgeltpflichtig. Dafür muss eine entsprechende Änderung des Wasserrechts bei der Wasserbehörde beantragt werden.
- Soweit keine Übertragung des Wasserrechts erfolgen soll, kann das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Pächter bezogen auf das Entgelt nur durch vertragliche Vereinbarung privatrechtlich geregelt werden.

15) Was ist zu tun, wenn Brunnen stillgelegt wurden?

- Wenn der Zweck des Wasserrechts entfallen ist, kann gegenüber der zuständigen Wasserbehörde der Verzicht auf das Wasserrecht erklärt werden. Dieser führt zum Erlöschen des Wasserrechts. Die Löschung im Wasserbuch wird veranlasst.
- Bei Unterlassung der Benutzung ist spätestens nach dreijähriger Nichtnutzung auch ein Widerruf des Wasserrechts durch die Wasserbehörde möglich.
- Erlischt das Wasserrecht, kann die Wasserbehörde zum Rückbau des Brunnens oder anderen Vorkehrungen nach § 17 Landeswassergesetz verpflichtet.

16) Was ist zu tun, wenn keine Landwirtschaft mehr stattfindet?

- Bei Stilllegung der Wasserbenutzungsanlage: siehe Ziffer 15.
- Bei gewünschter Weiternutzung zu anderem Zweck, muss ein neues Wasserrecht beantragt werden.

17) Wie ist mit Frostschutzberegnung zu verfahren?

- Das LWEntG sieht keine Ausnahme von der Entgeltpflicht vor.
- Es besteht grundsätzlich die gleiche Erklärungspflicht wie für andere Wasserentnahmen.

- Besonderheit:
Da grundsätzlich nicht absehbar ist, ob im laufenden Veranlagungsjahr überhaupt eine Wasserentnahme zur Frostschutzberechnung erfolgen muss, muss der Entgeltpflichtige auch nach dem Startjahr nicht die erwartete Jahresmenge abschätzen. Sofern nur Wasser zur Frostschutzberechnung entnommen wird und sich die Prognosemeldung ausschließlich darauf bezieht, kann auch nach 2024 eine „Null“ eingetragen werden, mit der Folge, dass insoweit keine Vorauszahlung durch die SGD festgelegt wird (siehe Ziffer 6a)). Sofern Wasser auch zu anderen Zwecken entnommen wird, muss die auf die Frostschutzberechnung entfallende Wassermenge nicht in die Prognose einfließen.

18) Kann bei Wasserentnahmen durch einen Wasser- und Bodenverband die Freimenge nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 LWEntG mehrfach abgezogen werden?

- Der Wasser- und Bodenverband muss wie jeder andere Entgeltpflichtige nur für die Wasserentnahmen ein Entgelt zahlen, die die Bagatellgrenze des § 1 Abs. 2 Nr. 11 LWEntG überschreiten. Die Freimenge wird einmal von der Gesamtentnahmemenge abgezogen.
- Dadurch, dass sich das durch den Wasser- und Bodenverband zu leistende Entgelt im Vergleich zu anderen Entgeltpflichtigen nach einem halbierten Entgeltsatz bemisst, besteht ein finanzieller Nachteil für Mitglieder des Verbandes nur bei verhältnismäßig geringen individuellen Entnahmemengen und nur in vergleichsweise geringer Höhe.

19) Was kann der Vorsteher eines Wasser- und Bodenverbandes tun, wenn ein Mitglied seinen Beitrag zur Begleichung der Entgeltlast des Verbandes nicht leistet?

- Der Landesverband der WBV berät, wie die Beiträge bei den Verbandsmitgliedern eingeholt werden können.
- Wenn die Entgeltschuld trotz Ergreifung der möglichen verbandsrechtlichen Maßnahmen wegen des Verzugs der Mitglieder und in Ermangelung eigenen Vermögens des Verbandes nicht rechtzeitig erfüllt werden kann, kann unter Darlegung der Gründe bei der SGD ein Antrag auf (teilweise) Stundung des Entgeltanspruchs gestellt werden. Die SGD kann den Entgeltanspruch stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Wasser- und Bodenverband bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ob die Voraussetzungen vorliegen und der Antrag positiv beschieden werden kann, prüft die SGD im Einzelfall.

20) Was geschieht mit den Einnahmen?

- Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung ist nach Abzug des Verwaltungsaufwands für Maßnahmen und Projekte zu verwenden, die einer ressourcenschonenden landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung dienen.
- Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes.
- Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaft (hier Fördergegenstand Ziffer 2.9 i.V.m. 5.1.9), abrufbar unter <https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1198/>.

21) An wen kann ich mich bei Fragen zum Vollzug des LWEntG wenden?

Ansprechpartner:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord:
Herr Robin Scharbach
Telefon +49 261 120 – 2591
robin.scharbach@sgdnord.rlp.de
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd:
Frau Ines Natho
Telefon +49 63 21 99 – 2941
ines.natho@sgdsued.rlp.de